

Um in Deutschland als ausländische(r) Apotheker(in) arbeiten zu können, ist neben einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit zusätzlich eine Approbation oder Berufserlaubnis (Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes) und die Anmeldung bei der Kammer erforderlich.

Gesetzliche Grundlage für die Ausübung des Apothekerberufs ist die Bundesapotheker-ordnung.

### **Zuständige Behörde für die Erteilung der Approbation oder Berufserlaubnis**

Wer als Apothekerin oder Apotheker mit ausländischem Bildungsabschluss in Rheinland-Pfalz tätig werden möchte, muss sich an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) in Koblenz wenden. Dort erhalten Sie auf Antrag die Berufserlaubnis und/oder Approbation.

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Referat 55  
Baedekerstraße 2-20  
56073 Koblenz

Ihr Ansprechpartner im Landesamt:

Ralph Krudewig  
Telefonnr.: 0261 4041-325  
Email: krudewig.ralph@lsjv.rlp.de

Antragsformulare und Angaben zu dem Antrag beizufügenden Unterlagen finden Sie hier im Internet:

<http://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/akademische-heilberufe/approbationen-und-berufserlaubnisse/>

### **Berufserlaubnis**

Nach den Vorschriften der Bundesapothekerordnung kann auf Antrag eine Berufserlaubnis erteilt werden, wenn eine abgeschlossene Ausbildung für den Apothekerberuf nachgewiesen wird.

Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden (in der Regel beschränkt auf eine nicht selbstständige und nicht leitende Tätigkeit in öffentlichen Apotheken in Rheinland-Pfalz in fachlich abhängiger Stellung). Somit kann der Apothekerberuf nur unter Aufsicht eines approbierten Apothekers ausgeübt werden. Die Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes darf nur einmalig, widerruflich und befristet bis zu einer Gesamtdauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden.

### **Approbation**

Die Erteilung der deutschen Approbation als Apotheker(in) bei im Ausland erworbener Berufsqualifikation ist nicht an die deutsche Staatsbürgerschaft gekoppelt.

### **Ausbildung in der EU oder in EWR-Staaten und der Schweiz**

Wer eine pharmazeutische Ausbildung in einem anderen EU/EWR-Staat/Schweiz nachweisen kann, erhält für Deutschland eine Approbation, wenn

- das Diplom in der Bundesapothekerordnung genannt oder durch eine Äquivalenzbescheinigung gleichgestellt ist sowie
- die Ausbildung nach einem unterschiedlich festgesetzten Stichtag begonnen wurde\*.

Bei Ausbildungen vor diesem Stichtag ist entweder ein Nachweis über die Erfüllung der EU-rechtlichen Mindestanforderungen an die Ausbildung (Konformitätsbescheinigung) oder eine Bescheinigung über eine mindestens dreijährige ununterbrochene pharmazeutische Tätigkeit während der letzten fünf Jahre (Tätigkeitsnachweis) erforderlich.

\* Es gilt die Anlage zur Bundesapothekerordnung

### **Ausbildung in Drittländern (nicht EU- oder EWR-Staaten oder Schweiz)**

Wer eine pharmazeutische Ausbildung in einem Drittland nachweisen kann, erhält die Approbation als Apotheker nach

- dem Nachweis der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes
- oder eines gleichwertigen Kenntnisstandes durch das Ablegen einer Prüfung

Werden nach ausführlicher Prüfung der vorgelegten Nachweise wesentliche Unterschiede in der Ausbildung festgestellt, so muss der Antragsteller(in) eine **Kenntnisprüfung** ablegen.

Die Kenntnisprüfung bezieht sich auf die Inhalte der staatlichen Abschlussprüfung, insbesondere auf die Fächer Pharmazeutische Praxis und Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker. In der Prüfung hat der Antragsteller zu zeigen, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung des Apothekerberufs erforderlich sind.

Nach § 22d Approbationsordnung für Apotheker ist die Kenntnisprüfung eine mündliche Prüfung, die zweimal wiederholt werden kann. Zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung können die Begleitenden Unterrichtsveranstaltungen für Pharmazeuten im Praktikum besucht werden. Die Anmeldung hierzu erfolgt über die Homepage der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz:

<http://www.lak-rlp.de/ausbildung/apophip/praxisbegleitender-unterricht/>

Die Kenntnisprüfung wird in den Räumen der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz abgelegt.

### **Deutschkenntnisprüfung**

Für die Erteilung der Berufserlaubnis gelten dieselben sprachlichen Anforderungen wie für die Erteilung der Approbation. Berufsangehörige, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit erforderlich sind. Über die Notwendigkeit der fachbezogenen Deutschkenntnisprüfung wird während des

Anerkennungsverfahrens entschieden. Deutschkenntnisprüfungen werden im Auftrag des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung von der Landesapotheker-kammer Rheinland-Pfalz durchgeführt. Weiterführende Informationen finden Sie hier im Internet:

<http://www.lak-rlp.de/ausbildung/anererkennung-auslaendischer-bildungsabschluesse-bqfg/sprachpruefung/>

### **Anmeldung bei der Apothekerkammer**

Unverzüglich nachdem die Approbation oder Berufserlaubnis erteilt wurde, muss sich der Apotheker bei der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz anmelden.

Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz  
Am Gautor 15  
55131 Mainz  
Telefonnr.: 06131/270 12 0  
Email: [geschaeftsstelle@lak-rlp.de](mailto:geschaeftsstelle@lak-rlp.de)

### **Ansprechpartner der LAK zum Thema Anerkennungsverfahren ausländischer Bildungsabschlüsse**

Joachim Thoss  
Telefonnr.: 06131/270 12 14  
Email: [joachim.thoss@lak-rlp.de](mailto:joachim.thoss@lak-rlp.de)

### **Weitere Hinweise zum Arbeiten in Rheinland-Pfalz**

Vor Arbeitsaufnahme in Deutschland muss geklärt werden, ob Sie eine Arbeits- und/oder Aufenthaltsgenehmigung benötigen. Informationen hierzu finden Sie bei folgenden Institutionen oder beim örtlich zuständigen Ausländeramt:

#### **Visum und Aufenthaltserlaubnis:**

Auswärtiges Amt:

[http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Uebersicht\\_Navi.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Uebersicht_Navi.html)

#### **Arbeitsgenehmigung:**

Bundesagentur für Arbeit:

<http://www.arbeitsagentur.de>

Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit  
InfoCenter Ausland  
Villemombler Straße 76  
53123 Bonn  
Telefonnr.: 0228/713 1313  
Email: [zav@arbeitsagentur.de](mailto:zav@arbeitsagentur.de)

<http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/service/Ueberuns/WeitereDienststellen/ZentraleAuslandsundFachvermittlung/index.htm>